



Stammfassung:

GR-Beschluss 19.10.2016

Änderungen

GR-Beschluss 18.11.2020

GR-Beschluss 17.11.2021

GR-Beschluss 14.12.2022

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINES ERSCHLIEßUNGSBEITRAGES DER GEMEINDE REITH BEI SEEFELD

Der Gemeinderat der Gemeinde Reith bei Seefeld hat mit Beschluss vom 19.10.2016, geändert am 18.11.2020 und 17.11.2021, auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungs-abgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Erschließungsbeitrag

Die Gemeinde Reith bei Seefeld erhebt zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Verkehrserschließung einen Erschließungsbeitrag.

§ 2

Höhe des Erschließungsbeitragssatzes

Die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes wird gemäß § 7 Abs. 3 TVAG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet ab 01.01.2023 mit 5 v. H. des von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16.12.2014, LGBl. Nr. 184, für die Gemeinde Reith bei Seefeld festgelegten Erschließungskostenfaktors bestimmt.

§ 3

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages außer Kraft.